

Geschäftszeichen: 14-6755.65/5



**REGIERUNG
VON SCHWABEN**

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft
Nördlingen
z. H. Herrn Felleke Bahiru Kum
Am Hohen Weg 2
86720 Nördlingen

Bearbeiterin: Frau Schmid-Göller
Telefon: (0821) 327-2859
Telefax: (0821) 327-12859
E-Mail: gitta.schmid-goeller@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 8. Mai 2008

Ihre Beschwerden

Ihr Schreiben, übergeben am 12.03.2008

Sehr geehrte Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft Nördlingen,

beim gemeinsamen Gespräch am 12.03.2008 haben wir, die Regierung von Schwaben und das Landratsamt Donau-Ries, versucht, Ihnen auf Ihre Fragen zu antworten und auf Ihre Beschwerden zu reagieren.

Sie haben uns ein Schreiben mitgegeben, in dem Sie aus Ihrer Sicht die Situation in der Gemeinschaftsunterkunft Nördlingen schildern.

Bereits im Termin haben wir versucht, Ihnen zu erklären, dass der Erhalt von Sachleistungen und Taschengeld gesetzlich im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) festgelegt ist. Der gesetzlich verankerte Vorrang des Sachleistungsprinzips wird von uns entsprechend der ministeriellen Vorgaben konsequent beachtet, gerade auch bei der Versorgung mit Lebensmitteln, Hygieneartikel, Bekleidung, etc.. Nur in absoluten Ausnahmefällen (Einzelfälle!) kann eine Geldleistung statt Sachleistung gewährt werden.

Bei der Belegung sowohl der einzelnen Unterkünfte in Schwaben als auch innerhalb der jeweiligen Unterkunft legen wir ein besonderes Augenmerk darauf, dass die Bewohner kulturell und ethnisch zusammenpassen. Unter bestimmten Umständen kann dies möglicherweise nicht immer lückenlos durchgehalten werden.

Bereits bei unserem Gespräch am 12.03.2008 haben wir nach Besichtigung der Unterkunft Ihre Behauptung widerlegen können, dass bis zu sechs Personen in einem 12 qm-Zimmer untergebracht sind.

Die Installation von Steh-toiletten haben wir bei dem Gespräch am 12. März mit hygienischen Gründen und der Berücksichtigung der Herkunft der meisten Bewohner begründet. Der Vorwurf mangelnden Zugangs zur Sitztoilette im Erdgeschoss geht insoweit fehl, als es sich hierbei um die



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingerstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 - 11:45 und 13:30 - 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestelle n Stadwerke, Stadttheater

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Personaltoilette handelt. Sitztoiletten befinden sich in den anderen Stockwerken und sind von jedermann benutzbar. Sollte ein Bewohner/eine Bewohnerin des Erdgeschosses Probleme haben, eine Sitztoilette in einem anderen Stockwerk zu erreichen, kann dieser/diese sich jederzeit an die Heimleitung wenden, die für eine Verlegung in ein anderes Stockwerk und damit für einen leichteren Zugang zur Sitztoilette sorgen wird.

Da die Bäder absperrbar sind und somit die Benutzung von nur einer Person möglich ist, ist der Schutz der Privatsphäre gewahrt.

Die Anzahl der Waschmaschinen haben wir mittlerweile auf drei erhöht. Leider hat in der Vergangenheit auch Fremdmanipulation (so die Feststellung der Reparaturfirma) dazu geführt, dass nicht alle Waschmaschinen (zum damaligen Zeitpunkt zwei) gleichzeitig benutzt werden konnten. Wir haben im Termin erläutert, dass die vom Vorgänger des jetzigen Heimleiters eingeführten und damals unbeanstandet gebliebenen Waschzeiten zunächst im Sinne einer Lockerung aufgegeben wurden, danach aber wieder eingeführt werden mussten, da sie sich wegen gehäuften Problemen mit „Fremdwäschern“ (nicht in der Gemeinschaftsunterkunft wohnende Personen) nicht bewährt haben. Mittlerweile versucht die Heimleitung erneut, durch unbegrenzte Öffnungszeiten den Wünschen der Bewohner entgegenzukommen. Allerdings behalten wir uns vor, entsprechend zu reagieren, wenn es wieder zu Missbrauch durch Nichtbewohner kommen sollte.

Was die von Ihnen bemängelten hygienischen Zustände angeht, habe ich bereits beim gemeinsamen Gespräch auf die Eigenverantwortung jedes einzelnen Bewohners hingewiesen.

Die Abschaltung der Heizung und somit auch des Warmwassers um 22 Uhr ist mittlerweile geändert worden.

Taschengeld:

Nach § 1 a AsylbLG sind Leistungen bei Vorliegen der aufgeführten Missbrauchstatbestände einzuschränken. Dieser Paragraph ist anwendbar bei Leistungsberechtigten, die eine Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind oder bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern der vorgenannten Leistungsberechtigten. Leistungen werden in diesen Fällen nur insoweit gewährt, als dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Da das Taschengeld nicht als unabweisbar gebotene Leistung betrachtet wird, ist es in aller Regel vollständig zu versagen. Sofern besondere Umstände vorliegen, kann auch eine teilweise Kürzung oder auch eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes ausgesprochen werden.

Wie am 12. März bereits betont, handelt es sich in diesen Fällen jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Die hiervon betroffene Person erhält einen Bescheid des Landratsamts Donau-Ries, gegen den sie Widerspruch einlegen kann.

Verpflegung:

In Bayern wird der notwendige Bedarf an Ernährung grundsätzlich in Form der Sachleistung gedeckt. Die Verpflegung erfolgt nach einem Bestellsystem; auf Bestelllisten, die unter Berücksichti-



— gung ernährungsphysiologischer Grundsätze erstellt wurden, haben Sie als Leistungsberechtigte die Möglichkeit, sich eine individuelle Essenslieferung zusammenzustellen. Es ist uns bewusst, dass die aufgelisteten Lebensmittel nur eine Auswahl aus dem Gesamtangebot aller Lebensmittel darstellen. Unserer Ansicht nach bieten aber die aufgeführten Lebensmittel gute Gewähr dafür, dass sich ein Bewohner/eine Bewohnerin gesund und in ausreichender Menge ernähren kann. Alle wesentlichen Ernährungsbereiche sind abgedeckt, genügend Auswahlmöglichkeiten sind vorhanden. Bei der Zusammenstellung der Bestelllisten haben wir uns bemüht, auch herkunftsbedingte Essensgewohnheiten zu berücksichtigen. Besonderen Ernährungsformen (z.B. Vegetarismus) und religiösen Bedürfnissen tragen wir insoweit Rechnung, als in diesen Einzelfällen die Belieferung mit der Verpflegungsfirma abgesprochen werden kann (z. B. statt Fleisch mehr Beilagen).

Hinsichtlich der Qualität der gelieferten Lebensmittel ist Folgendes zu sagen: Unsere Heimleiter sind gehalten, fehlende Waren oder schlechte Qualität der Lebensmittel sofort gegenüber der Firma zu reklamieren, die bei der nächsten Ausgabe umgehend die fehlende oder mangelhafte Ware ersetzt. Wir setzen uns dann mit der Verpflegungsfirma in Verbindung und dringen energisch auf die Lieferung aller bestellter Waren in einwandfreier Qualität.

— Durch stichpunktartige unangemeldete Kontrollen bei Essensausgaben und regelmäßig durchgeführte Umfragen bei den Heimleitern versuchen wir, für eine reibungslose Verpflegung mit Lebensmitteln guter Qualität zu sorgen.

— Nach unseren Erfahrungen ist die Qualität der gelieferten Lebensmittel – abgesehen von Einzelfällen, die auch wir bedauern - durchwegs gut.

Ein Komplettausfall der Essensausgabe ist nach unserer Kenntnis bislang nicht vorgekommen. Die Ausgabe erfolgt durch eigenes Ausgabepersonal der Firma. Bei eventuell urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Ausgabepersonals ist der Heimleiter berechtigt, die Ausgabe durchzuführen.

— Sofern die Verpflegungsfirma die Bestellung einer Person oder Teile aus einer Bestellung versehentlich nicht mitgeliefert haben sollte, kann in der Regel aus Rückläuferpaketen ein Ersatzpaket zusammengestellt werden.

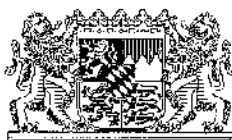
— Gebrauchsgüter des Haushalts:

Hausrat, Betten, Bettwäsche und Handtücher werden in der Unterkunft bereit gehalten. Die Heimleiter sind gehalten, diese Gegenstände den Bewohnern nach Bedarf leihweise zur Verfügung zu stellen. In der Regel erfolgt dies selbstverständlich am Tag des Einzugs; defekte oder zerschnittene Gebrauchsgüter werden ersetzt.

Ein Kopfkissen müsste mittlerweile jeder Bewohner/jede Bewohnerin erhalten haben; falls noch Bedarf besteht, melden Sie sich bitte beim Heimleiter.

Den Bewohnern wird eine zweite Garnitur Bettwäsche zur Verfügung gestellt.

Da zurzeit der Waschraum nicht mehr abgesperrt wird, dürfte das von Ihnen geschilderte Problem mit der sich noch in der Maschine befindlichen Bettwäsche nicht mehr auftreten.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Bekleidung:

Der Bedarf an Kleidung wird vom örtlichen Träger, dem Landkreis Donau-Ries, gedeckt. Laut ministerieller Vorgaben soll der notwendige Bedarf an Kleidung als Sachleistung durch gut erhaltene gebrauchte Kleidung gedeckt werden (Ausnahme: Unterwäsche). Nur falls die Sachleistung nicht möglich ist, kann für die Kleidung eine andere Form der Gewährung vorgesehen werden (Wertgutscheine oder vergleichbare unbare Abrechnungen); die Gewährung von Kleidung in Form der Geldleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn den Leistungsberechtigten je eine Grundausstattung für das Winterhalbjahr und für das Sommerhalbjahr gewährt wird, besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Kleidung. Nach Aussage des Landratsamts Donau-Ries, Fachbereich Sozialwesen, ist die Qualität der Kleidung gut (die anbietende Firma beliefert z. B. auch die Firma Karstadt), die Preise sind der Qualität angemessen. Da regelmäßig mindestens ein, in der Regel zwei Mitarbeiter des Landratsamts bei der Ausgabe der Bekleidung anwesend sind, können Sie sich bei Problemen mit der Größe oder der Qualität an sie wenden.

Der von Ihnen genannte jährliche Betrag von knapp 307,00 Euro für Bekleidung pro Erwachsener stellt nicht einen Regelsatz dar, sondern einen Höchstsatz. In den ministeriellen Vollzugshinweisen ist ausdrücklich festgehalten, dass in den Fällen, in denen der Wert der beiden Grundausstattungen unterhalb der Höchstgrenze liegt, **kein** Anspruch auf Kleidung in Höhe des Differenzbetrages besteht. Wir gehen davon aus, dass bei entschuldigtem Fernbleiben z. B. wegen Krankheit das Landratsamt bemüht sein wird, eine befriedigende Lösung für diesen Einzelfall zu finden. Die Bekleidungs-Ausgabetermine finden regelmäßig zweimal im Jahr statt.

Hygieneartikel:

Hygieneartikel werden im Drei-Monats-Turnus ausgegeben. Eine Verschiebung der Ausgabetermine sollte die absolute Ausnahme sein. Selbstverständlich sind wir bemüht, alle notwendigen Artikel zu liefern. Im Übrigen bestätigen die Sachleistungsempfänger durch ihre Unterschrift den Empfang der Produkte.

Toilettenpapier, Spülmittel und Waschpulver werden künftig in deutlich kürzeren Abständen ausgegeben.

Ausstellung von Krankenscheinen:

Welche Leistungen im Krankheitsfall erfolgen, ist gesetzlich geregelt (§ 4, ggf. § 6 AsylbLG). Die Ausgabe von Krankenscheinen liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Donau-Ries. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt, Fachbereich Sozialwesen, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Anforderung von Krankenscheinen ist auf verschiedenen Wegen möglich:

- telefonisch durch den Asylbewerber selbst oder
- persönlich durch den Asylbewerber in Donauwörth, wenn er sich ohnehin dort aufhält, oder
- telefonisch oder per Fax durch den Unterkunftsleiter oder
- durch die Beraterin des Diakonischen Werkes Donau-Ries, Frau Braun, an deren Sprechtagen (in der Regel per E-Mail) oder



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- beim Bürgerbüro Nördlingen durch persönliche Vorsprache (die Anforderung wird dann sofort nach Donauwörth an das Landratsamt weiter gemeldet).

Das Landratsamt sorgt dafür, dass eine Übersendung der ausstellbaren Kranken- und Überweisungsscheine für übliche Behandlungen sofort bzw. spätestens am nächsten Tag im verschlossenen Kuvert an jede Familie erfolgt.

Bei besonderen medizinischen Behandlungen (z. B. Brillenverordnung, Heilmittelverordnungen, planbaren operativen Eingriffen, Zahnersatz usw.) ist eine vorherige Genehmigung der Asylbewerber-Leistungsstelle (ggf. nach amtsärztlicher Stellungnahme) erforderlich. In diesen Fällen kann die Zusage bzw. Übersendung eines Überweisungsscheines einige Tage dauern.

Schmerz- und Notfallbehandlungen werden in der Regel durch die behandelnden Ärzte mit Notfallschein abgerechnet. Dies ist eine übliche, funktionierende Verfahrensweise und allen Ärzten bekannt.

Bei akuten stationären Behandlungen erfolgt eine Aufnahme auch ohne vorherige Kostenzusage. Eine Kostenzusage wird wie auch bei gesetzlich versicherten Personen nach Krankenhausaufnahme erteilt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die medizinische Versorgung der Asylbewerber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang gewährleistet ist.

Postausgabe:

Hinsichtlich des Vorwurfs des Bruchs des Postgeheimnisses ist festzustellen, dass der Heimleitung nur ein einziger Fall bekannt ist, bei dem versehentlich ein Brief außer Haus gelangte und offenbar dort geöffnet wurde. Für diese versehentliche Weiterleitung hat sich der Heimleiter entschuldigt.

Andere Fälle wurden auch beim Gesprächstermin am 12. März mit den Bewohnern und Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkunft nicht nachgewiesen. Sie werden sicher Verständnis dafür haben, dass unbewiesene pauschale Behauptungen von uns mangels Überprüfbarkeit nicht der Heimleitung angelastet werden können.

Da kein einziger Fall des bewussten Bruches des Postgeheimnisses uns konkret nachgewiesen wurde, erübrigen sich unserer Ansicht nach Kontrollmaßnahmen, die zudem einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern, oder ein geändertes Postausgabeverfahren.

Verzögerungen bei der Postausgabe haben sich nach Darstellung der Heimleitung im Wesentlichen dadurch ergeben, dass Bewohner zu spät ihre Post abholten bzw. bei Abwesenheit vergaßen, einen Mitbewohner entsprechend zu beauftragen. Da jeden Tag eine Liste mit der aktuell zu verteilenden Post an die Tür des Heimleiterbüros gehängt wird, kann jeder Bewohner erkennen, ob für ihn Post gekommen ist.

In sehr seltenen Fällen kann es aufgrund urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Abwesenheit des Personals zu einer verzögerten Postausgabe kommen. Wir sind stets bemüht, derartige Fälle auf ein Minimum zu beschränken.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zur behördlichen Sammelpost ist Folgendes anmerken:

Die Zustellung von Schreiben/Bescheiden der Gebührenabrechnungsstelle der Regierung von Schwaben erfolgt im Wege der Sammelpost, d. h. alle Schreiben/Bescheide befinden sich in einem gemeinsamen Briefumschlag. Da sowohl das Heimpersonal als auch die Gebührenabrechnungsstelle zur Regierung von Schwaben gehören und für die Regierung von Schwaben handeln, ist eine Geheimhaltung vor der Heimleitung nicht erforderlich, zumal beide Stellen im Rahmen der uns übertragenen Aufgabe der Flüchtlingsverwaltung zusammenarbeiten. Bescheide des Landratsamts (Fachbereich Sozialwesen) werden nach Auskunft des Landratsamts unmittelbar an die Empfänger versandt bzw. zugestellt. Nur gelegentlich erfolgt die Zustellung über den Heimleiter in einem verschlossenen Kuvert.

Soweit Sie die kurzzeitig installierte Kamera ansprechen, möchten wir betonen, dass die Kameraüberwachung aus polizeilichen Ermittlungsgründen erfolgte. Die Kamera wurde von der Polizei gestellt. Grund für die Aufstellung waren die häufigen Vandalismusschäden.

Soweit Sie die Praxis der Ausländerbehörde des Landratsamts Donau-Ries kritisieren, bitte ich Sie, sich an das Landratsamt Donau-Ries zu wenden.

Zu Ihren letzten beiden Absätzen:

Soweit Sie sich über eine Reglementierung in sämtlichen Lebensbereichen beklagen, müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir insoweit der falsche Ansprechpartner sind. Wie bereits mehrfach betont, ist im Asylbewerberleistungsgesetz, einem Bundesgesetz, genau geregelt, welche Leistungen und in welcher Form Sie erhalten.

Dass bestimmte Leistungen gekürzt oder gar ganz eingestellt werden können, ist gesetzlich geregelt (vgl. § 1 a AsylbLG, s. o.). Auch die Grundleistung „Kleidung“ kann gekürzt oder sogar völlig versagt werden, allerdings muss bei unabweisbarem Bedarf angemessener Ersatz gewährt werden.

Da die Ausgabe von Lebensmitteln durch eigenes Personal der Verpflegungsfirma erfolgt, diese aber wiederum nicht zur Einteilung von Putzdiensten berechtigt ist, ist es gar nicht möglich, dass die Essensausgabe von der Verrichtung einer Putztätigkeit in der Gemeinschaftsunterkunft abhängig gemacht wird.

Was Ihre Forderung nach einer vertrauenswürdigen Beratungsstelle anbetrifft, verweisen wir Sie auf die Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Donau-Ries. Die Errichtung derartiger Beratungsstellen durch Wohlfahrtsverbände bei Gemeinschaftsunterkünften soll gerade gewährleistet sein, dass Sie mit Ihren Problemen in einer für Sie fremden Welt und Umgebung nicht völlig allein gelassen werden.

Insgesamt möchte ich feststellen, dass die Regierung von Schwaben alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten tut, um Ihnen für die Dauer Ihres Aufenthalts ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Wir sind davon überzeugt, dass sich das Landratsamt Donau-Ries in gleicher Weise um eine gerechte und menschenwürdige Behandlung bemüht.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Hinsichtlich Ihrer Forderung „Geld- statt Sachleistungen“ sind die Regierung von Schwaben oder der Landkreis Donau-Ries die falschen Ansprechpartner.

Möglicherweise gehen Sie bei Ihrer Forderung nach einer Schließung der Gemeinschaftsunterkunft Nördlingen davon aus, dass Ihnen dann eine private Wohnungsnahme möglich ist. Dies wäre allerdings nicht der Fall, sondern alle Bewohner, die gesetzlich verpflichtet sind in einer Unterkunft zu leben, würden in eine andere Gemeinschaftsunterkunft in Schwaben umverteilt werden, in der grundsätzlich die selben Regeln gelten wie in Nördlingen.

Wir hoffen, Ihnen sowohl mit diesem Schreiben als auch mit unseren bereits geführten Telefonaten und den persönlichen Gesprächen zeigen zu können, dass wir uns bemühen, bei berechtigten Beschwerden so rasch wie möglich zu handeln und Missstände und Mängel soweit möglich zu beseitigen.

Allerdings würden wir uns im Gegenzug auch wünschen, dass die immer wieder auftretenden mutwillig erscheinenden Beschädigungen und Verunreinigungen ein Ende nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Gitta Schmid-Göller

